

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 24. Juli 1863.)

Der Ständerath hat mit Schreiben vom 22. dieß dem Bundesrathe angezeigt, daß die gesetzgebenden Rätthe

über den Refürs einer Minderheit der Bürgergemeinde Ellighausen (Thurgau) gegen den bundesrätthlichen Beschluß vom 4. März d. J., betreffend Schutz im Rechtsverfahren;

über die Petition des Basler Falliten- und Affordanten-Vereins, vom 25. Januar l. J., betreffend Rechtsstellung,

zur Tagesordnung geschritten seien, und zwar in beiden Fällen der Ständerath am 9. Juli d. J. und der Nationalrath am 21. gleichen Monats.

Mit Schreiben vom 22. dieß hat die Regierung des Kantons Aargau dem Bundesrathe mitgetheilt, daß sie — in Folge Auftrags des Großen Rathes — Einleitungen getroffen habe für den Abschluß eines Konkordates gegen Lotterien und Glücksspiele, und daß, mit Ausnahme von St. Gallen, Basel-Landschaft, Uri, Schwyz, Appenzell Innerrhoden und Genéve, sämtliche Stände sich für Abhaltung dießfälliger Konferenzen ausgesprochen haben. Hierauf gestützt theilte die gedachte Regierung den Entwurf eines Konkordates mit, und ersuchte um Einberufung der von den Kantonen bereits bestellten Abgeordneten zu einer Konferenz noch während der jezigen Bundesversammlung und um Uebernahme der Leitung der Verhandlungen.

In Folge dessen wurde verfügt;

eine Konferenz der Abgeordneten von Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Auserrhoden, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg auf Donnerstag den 30. dieß im Ständerathssaale einzuberufen, und dem Vorstand des eidg. Justiz- und Polizeidepartements die Eröffnung der Konferenzsitzung zu übertragen.

(Vom 27. Juli 1863.)

Von Seite der gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft ist dem Bundesrath unterm 24. dieß die Anzeige gemacht worden, daß sie die Rekursbeschwerde des Hrn. Heinrich Guhl in Romanzhorn, betreffend Entzug des Gerichtsstandes durch das Provokationsverfahren, abgewiesen haben, und zwar der Ständerath am 21. Juli d. J. und der Nationalrath am 24. dießes Monats.

Mit Schreiben vom 15. dieß hat Herr Dr. F. v. Tschudi in St. Gallen dem Bundesrathe das von ihm bearbeitete „Landwirthschaftliche Lesebuch für die schweizerische Jugend“ übermacht; welches Geschenk ihm gebührend verdankt wurde.

Der bisherige Unterinstruktor des Genie's, Hr. Albert Durheim von Bern, hat auf sein unterm 8. dieß eingereichtes Gesuch hin die Entlassung von seiner Stelle erhalten.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

- Hr. Jakob Forster, von Hüttwilen (Zürich), Stationsverwalter in Mülheim (Thurgau), als Posthalter an letztem Orte.
- „ Kaspar Hämig, von Rosikon (Zürich), als Posthalter und Telegraphist in Uster.
- „ Theodore Folly, von Freiburg, Stationsverwalter in Cottens, und
- „ Felix Wäber, von und in Freiburg, beide als Postkommis in Freiburg.
- „ Joseph Baumgartner, von Luzern, Telegraphenaspirant II. Klasse, als Telegraphist in Olten.

(Vom 31. Juli 1863.)

Der Bundesrath hat, in Abänderung seiner Schlußnahme vom 3. Juni abhin*), das eidg. Militärdepartement ermächtigt, die Reserve-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band II, Seite 649.

Parttrain-Mannschaft für den diesjährigen Truppenzusammenzug in nachstehender Weise einzuberufen:

| | Von Freiburg. | Basel= Stadt. | Bern. | Appenzell A. Rh. |
|-------------------------|---------------|---------------|-------|------------------|
| Offizier | — | 1 | 1 | — |
| Wachtmeister | 1 | — | — | 1 |
| Korporal | 1 | — | 1 | — |
| Gefreite | 3 | 1 | 2 | 1 |
| Trainsoldaten | 30 | 10 | 21 | 8 |
| | 35 | 12 | 25 | 10 |

Der Bundesrath hat für Liebesgaben, welche dem Hilfskomite der Kirchgemeinde Thurnen und Gegend zugesandt werden könnten, oder vom gedachten Komite ausgehen, Portofreiheit bewilligt, unter der Bedingung jedoch, daß diese Sendungen mit der Bezeichnung: „Liebesgaben für die Hagelbeschädigten der Kirchgemeinde Thurnen und Gegend“ versehen sein sollen.

Die k. belgische Gesandtschaft hat dem Bundesrath mit Schreiben vom 25. dieß ein Exemplar von dem Generalvertrage übermacht, welcher zwischen Belgien und den Seestaaten England, Frankreich, Oesterreich, Italien, Preußen, Rußland, Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden und Norwegen, Hannover, Oldenburg, Hamburg, Lübeck und Bremen, Amerika (Vereinsstaaten), Brasilien, Peru, Chili und der Türkei unterm 16. Juli d. J. in Betreff des Looskaufes der Scheldezölle zu Brüssel abgeschlossen worden ist.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band II, Seite 649.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1863 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 33 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 01.08.1863 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 267-269 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 004 146 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.